



München, Mai 2014

### Ablehnung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

#### Folgen und Verfahren beim Versorgungswerk

Liegt für ein Beschäftigungsverhältnis keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks vor – sei es nach Ablehnung des Befreiungsantrags, sei es nach einer entsprechenden Feststellung aufgrund einer Betriebsprüfung –, hat dies Auswirkungen auf die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge aus diesem Beschäftigungsverhältnis und die Beitragspflicht zum Versorgungswerk.

Wurden die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis zuvor an die BRAStV geleistet, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber muss bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) eine **Ummeldung** seines Arbeitnehmers / des Mitglieds zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Beschäftigungsverhältnis vornehmen und gleichzeitig die Übermittlung der elektronischen Monatsmeldungen an das Versorgungswerk einstellen.
- Der Arbeitnehmer ist damit bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und die Rentenversicherungsbeiträge sind **künftig an die gesetzliche Rentenversicherung** abzuführen.
- Hinsichtlich der bereits an die BRAStV geleisteten Rentenversicherungsbeiträge erfolgt eine **Rückabwicklung** nur auf Anforderung. Dabei werden die an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge für den entsprechenden Zeitraum an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an die gesetzliche Rentenversicherung zurückbezahlt. Voraussetzung für die Durchführung der Rückabwicklung ist neben der schriftlichen Einwilligung des Mitglieds eine schriftliche Rückforderung des Arbeitgebers (bitte unter Angabe der Bankverbindung und des Verwendungszwecks) und der Nachweis der Ummeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Auf Wunsch des Mitglieds wird der Grundbeitrag zum Versorgungswerk vom Erstattungsbetrag einbehalten.

Beim Versorgungswerk besteht – unabhängig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die angestellte Tätigkeit – für die Dauer der Mitgliedschaft in einer bayerischen Berufskammer **Mitgliedschaft und Beitragspflicht**. Dies bedeutet: Falls die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach wie vor besteht, sind für diesen Zeitraum – ggf. rückwirkend – Beiträge aus selbständiger Tätigkeit, mindestens der Grundbeitrag, zu entrichten; eine entsprechende Neufestsetzung des Beitrags erfolgt.

Ihre Bayerische Rechtsanwalts-  
und Steuerberaterversorgung